

Satzung
der Stadt Niesky über die Erhebung der Verwaltungsgebühren
für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten
- Verwaltungsgebührensatzung -

Auf Grund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in Verbindung mit § 25 Verwaltungs- Kostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 15. April 1992 (SächsGVBl. S. 164) hat der Stadtrat am 12. Juni 1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Kostenpflicht

Die Stadt Niesky erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

Weisungsfreie Angelegenheiten werden den Gemeinden vom Staat übertragen, ohne dass dieser sich ein Weisungsrecht vorbehält. Man spricht von weisungsfreien Pflichtausgaben. Die Art und Weise der Aufgabenerfüllung bestimmt die Gemeinde.

§ 2
Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:
 1. wer die Amtshandlung veranlasst, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird;
 2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet;
 3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen, nach dem als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügtem Gebührenverzeichnis.
- (2) Ist für die Festsetzung einer Verwaltungsgebühr eine Betragsspanne als Rahmengebühr vorgegeben, hat die Behörde einen Ermessensspielraum. Die Berechnung der Verwaltungsgebühr innerhalb der Rahmengebühr ist aktenkundig zu machen.

- (3) Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von fünf bis fünfzigtausend Deutsche Mark erhoben.
- (4) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4 Entstehung der Kosten

Die Verwaltungsgebühren entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder bei Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs.

§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner diese ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten.
Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen, die neben der Gebühr erhoben werden können, kommen insbesondere in Betracht:
 - a) Fernspreckgebühren im Fernverkehr, Gebühren für Telekopien, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Postzustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Behördenbedienstete förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder bei Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;
 - b) Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige;
 - c) die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;
 - d) die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle;
 - e) die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge;

- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Sachen.
- (3) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (4) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 7

Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Absatz 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5 § 6 Abs. 2 Satz 3, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung (Anlage 2).

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Stadt Niesky vom 04. 04. 1991 außer Kraft.

Niesky, den 12. Juni 1995

Rückert
Bürgermeister

Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Niesky über die Erhebung
von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen
in weisungsfreien Angelegenheiten

Der Stadtrat der Stadt Niesky hat auf Grund des § 4 SächsGemO in Verbindung mit § 25 SächsVwKG vom 24. 09.1999 (GVBl. S. 545) in seiner Tagung am 05. November 2001 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Niesky über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten beschlossen:

Artikel 1

1. Im § 3 wird der Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

(3) Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 2,50 bis 25.000 € erhoben.

2. Der §7 wird wie folgt neu gefasst:

Gemäß § 25 Absatz 2 SächsVwKG finden die §§ 2 bis 5, der § 6 Absatz 2 Sätze 2 bis 7 und Absätze 3 und 4, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Absatz 1 und die 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

3. Die Anlage 1 (Gebührenverzeichnis) der Satzung der Stadt Niesky über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 12. Juni 1995 wird durch die Anlage zur Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 05. November 2001 ersetzt.

Artikel 2

1. Artikel 1 der Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Niesky über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten tritt ab Januar 2002 in Kraft.

2. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) oder auf Grund der SächsGemO bei zustande kommen der Satzung wird nach § 4 Absatz 4 der SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Niesky geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung der Satzung, die Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Niesky, den 05. November 2001

Rückert
Bürgermeister

Satzung
zur zweiten Änderung der Satzung der Stadt Niesky
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen
in weisungsfreien Angelegenheiten
- Verwaltungsgebührensatzung -

Der Stadtrat der Stadt Niesky hat auf Grund des § 4 SächsGemO in Verbindung mit § 25 SächsVwKG vom 24.09.1999 (GVBl. S 545) in seiner Tagung am 07.07.2003 folgende Satzung zur zweiten Änderung der Satzung der Stadt Niesky über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten beschlossen:

Artikel 1

In der Anlage 1 (Gebührenverzeichnis) wird die lfd. Nr. 5.2 – Erlaubnis zum Plakatieren im Stadtgebiet – ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

1. Artikel 1 der Satzung zur zweiten Änderung der Satzung der Stadt Niesky über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) oder auf Grund der SächsGemO bei zustande kommen der Satzung wird nach § 4 Absatz 4 der SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Niesky geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung der Satzung, die Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Niesky, den 07.07.2003

Rückert
Bürgermeister